

Stadt Königs Wusterhausen
Dezernat: Bauen und Stadtentwicklung
Amt: Stadtentwicklung, Liegenschaften u. Grünflächen
Sachgebiet: Öffentliches Grün und Friedhöfe

Vorhaben: **Baumpflege-/Baumfällmaßnahmen Stadt Königs Wusterhausen**
Rahmenvertrag Baumpflege und Baumfällung 2026 bis 2027 (optional bis 2029). Baumpflegearbeiten an den Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und auf kommunalen Grundstücken in den Ortsteilen Zernsdorf und Kablow. (Landschaftsgärtnerische Arbeiten)

Auftraggeber: Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	3
2.	Angaben zur Baustelle	4
2.1.	Baustellensicherheit	4
2.2.	Lage der Baustelle	4
2.3.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.4.	Zugänge, Zufahrten	4
2.5.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.6.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.7.	Gewässer	5
2.8.	Baugrundverhältnisse	5
2.9.	Schutz-Bereiche und –Objekte	5
2.10.	Anlagen im Baubereich	5
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
2.12.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	6
3.	Angaben zur Ausführung	6
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	6
3.2.	Arbeitssicherheit, Arbeitsstätten	7
3.3.	Bauablauf, Ansprechpartner, Fristen	7
3.4.	Wasserhaltung	8
3.5.	Bauehelfe	8
3.6.	Entsorgung Schnittgut, Abfälle	8
3.7.	Winterbau	9
3.8.	Beweissicherung	9
3.9.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	9
3.10.	Aufmassverfahren und Abrechnung	9
3.11.	Prüfungen	10
4.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10
5.	Zusätzliche Vertragsbedingungen	10
Anlage 1.1		10

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die Stadt Königs Wusterhausen ist Baulasträger der Maßnahme. Sie ist für die Verkehrssicherheit sowie für die Erhaltung des Straßenbegleitgrünes im Verantwortungsbereich ihrer Baulast verantwortlich.

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag mit **schnellstmöglichen Beginn nach Auftragserteilung, spätestens jedoch den 28.09.2026 bis 14.09.2027** mit anschließender optionaler Verlängerung um weitere zwei Jahre. Gegenstand sind Baumpflege- und Baumfällungsleistungen an Straßen, öffentlichen Grünflächen und auf kommunalen Grundstücken im Stadtgebiet. Der Vertrag beinhaltet sowohl Regelleistungen, als auch solche der erhöhten Dringlichkeit. Für jeden dieser Fälle gelten im Einzelfall andere Fristen (siehe hierzu die nachfolgenden Angaben sowie jene in Abschnitt 3.3).

Dieser Rahmenvertrag dient zur Herstellung der Verkehrssicherheit an den Straßen, öffentlichen Grün-/Waldflächen und auf kommunalen Grundstücken. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Leistungen zu den Festlegungen der fortlaufenden, regulären Baumkontrollergebnisse. Diese sind mit einer Ausführungsfrist zu dem jeweiligen Einzelabruf in der Regel von 2-10 Wochen, abzuarbeiten. Daneben sind Maßnahmen mit erhöhter Dringlichkeit möglich, die innerhalb eines Tages oder am Folgetag auszuführen sind.

Bei den im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um Schätzungen aufgrund der Ortskenntnis und Erfahrung der Verwaltung. Die ermittelten Mengenansätze beziehen sich auf jeweils 1 Jahr.

Der AG geht davon aus, dass sich der Bieter mit der Örtlichkeit vertraut gemacht hat. Mehrkosten, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können nicht geltend gemacht werden. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten über die auszuführenden Leistungen erfolgt eine gemeinsame Begehung nach Terminabsprache.

Auf Grundlage dieses Rahmenvertrages werden dem AN die Maßnahmen für Baum- und Grünpflegearbeiten über den d.b.g. itreo-Webservice übermittelt. Hierbei kann es sich um Einzelmaßnahmen/ Einzelbäume oder Maßnahmen mit größeren Ausmaß/ Streckenabschnitte handeln. Im Einzelfall kann es auch zu einem erhöhten Auftragsvolumen kommen, wenn sich eine Ausnahmesituation darstellt, wie zum Beispiel nach unvorhergesehenen Ereignissen (Sturm, Windhose) bzw. Gefahr im Verzug zur gleichen Strecke oder gleichartigen Maßnahmen (Bsp. Technologie Baumfällung, Wurzelstock- Beräumungen) in Auftrag gegeben werden. Bei Gefahr im Verzug bzw. Maßnahmen mit erhöhter Dringlichkeit werden aber auch Einzelbäumen vergeben.

Bei erhöhter Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) erhält der AN zusätzlich eine Dringlichkeitszulage zum Einzelabruf. Die Einzelaufträge beinhalten Art und Umfang der zu verrichtenden Leistungen, die Baumdaten, sowie den konkreten Ausführungszeitraum. Weitere Angaben hierzu ergeben sich aus Abschnitt 3.3.

An Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und auf kommunalen Grundstücken im Zuständigkeitsbereich der Stadt Königs Wusterhausen stehen die betreffenden Bäume im Randbereich, im Bankettbereich sowie im Trennstreifen z.T. hinter Schutzplanken und in Park- oder Grünflächen in unterschiedlichen Abständen zur Fahrbahn. Die Bäume können mit ihrer Krone in den Bereich von Flächen Dritter und/ oder über die gesamte Straßenbreite ragen.

Hinsichtlich der Standorte können Erschwernisse auftreten:

- Die Bäume stehen in unmittelbarer Nähe zum Schienenweg ÖPNV mit oberirdischer Stromversorgung.
- Die Bäume stehen unmittelbar an wasserführenden Gräben und Gewässern.
- Die Bäume sind mit schwerem Gerät nicht erreichbar

Die Verkehrssicherung übernimmt der AN bei allen zu bearbeitenden Bäumen. Im Bereich von öffentlichen Straßen sind geeignete Regelpläne zu verwenden. (-z.B. RSA 21- CII/3; CII/2 oder BIV/2) Die Kosten der Verkehrssicherung trägt der AN. Ist im Ausnahmefall die Leistung nicht ohne eine Vollsperrung möglich, so ist Kontakt mit der Stadt Königs Wusterhausen aufzunehmen. Sämtliche Kosten für Bauvorbereitung und der Baustelleneinrichtung, sowie alle damit verbundenen notwendigen Arbeiten zur Ausführung der jeweiligen Maßnahmen sind vom AN einzukalkulieren. Dies gilt für alle Leistungen für sämtliche Abschnitte des Leistungsverzeichnisses und wird nicht gesondert vergütet.

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Mit der jeweiligen Beauftragung über d.b.g. itreo-Webservice erhält der AN die nötigen bzw. die konkreten Daten zur Abarbeitung.

Technik/Technologie – Einsatz

Der AG geht davon aus, dass folgende Technik für die Leistungserbringung erforderlich ist:

-
- LKW-Hubarbeitsbühnen oder gleichwertig, für den Einsatz von Baumpflegearbeiten in unterschiedlichen Höhen bis und größer 30 m,
 - Häckseltechnik mit Auffangbehälter oder gleichwertig
 - LKW/Container mit Ladetechnik oder gleichwertig
 - Ladetechnik oder ähnlichem Gerät für die Wurzel-Entfernung nach Entwurzelung
 - Wurzelstock(Stubben)-fräse auch für Wurzelstöcke hinter Schutzplanken und Böschung
 - Ladekapazitäten für die Entsorgung der Frässpäne beim Wurzelstock fräsen

Aufgrund des eingeschränkten Arbeitsraumes, z.B. durch Schutzplanken, Gebäude, Ackerflächen oder Geh-/Radwege, können Kronenteile, bzw. die zu fällenden Bäume nicht frei fallen. Dementsprechend ist ein besonderes Arbeitsverfahren anzuwenden.

Die Wahl des Arbeitsverfahrens, des Arbeitsablaufes und der Förderwege sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind grundsätzlich Sache des Auftragnehmers.

Für das Ausfräsen der Wurzelstöcke ist geeignete Technik anzuwenden. Behinderungen durch Schutzplanken, Gehweg, Böschungen ect. sind zu beachten. Als geeigneter Boden zum Verfüllen der Wurzelfräslöcher ist grobkörniger verdichtungsfähiger Boden zu verwenden. Eine Verfüllung mit Kompost oder Frässpäne ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind Schädigungen mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden. Bei Geräteeinsatz sind die Schutzbestimmungen nach DIN 18920 und R SBB zu beachten.

Baumschnittmaßnahmen darf nur durch Fachpersonal mit der Qualifikation geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung (GFB); European Tree Worker (ETW); European Tree Technician (ETT) oder einer gleichwertigen Ausbildung / Qualifikation (wie Meister des Gartenbaus Fachrichtung Baumschule und Landschaftsgärtner Fachrichtung GALA-Bau mit entsprechenden Zusatz-Qualifikation etc.) ausgeführt werden. Entsprechende Nachweise sind bei Angebotsabgabe vorzulegen.

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und dieser Person erfolgt **ausschließlich** in deutscher Sprache.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Baustellensicherheit

Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern (siehe Anlage der technischen Vorschriften). UVV Richtlinien sind einzuhalten.

2.2. Lage der Baustelle

Die zu fällenden bzw. zu pflegenden Bäume befinden sich im Unterhaltungsbereich der Stadt Königs Wusterhausen an verschiedenen öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und auf kommunalen Grundstücken. Es können unter anderem Bäume an Rad- und Wirtschaftswegen sowie Park-, Grün-/Waldflächen und Friedhöfe zur Bearbeitung anfallen. Grünflächen sind nur bei Erfordernis zu befahren. Wassergebundene Wegedecken dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des AG befahren werden. Die genaue Lage der Einsatzstellen/ Baumstandorte wird vom AG jeweils bei der Übermittlung im d.b.g. itreo-Webservice bereitgestellt.

2.3. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen/Arbeitsstellen sind über öffentliche Straßen und Wege zu erreichen. Bei notwendigen Befahrens durch Arbeitsaufträge an vorhandenen Radwegen mit Transportfahrzeugen und Baumaschinen sind dessen Fahrbahnbreiten unter 2,55m (teilweise nur 2m), sowie die eingeschränkte Tragfähigkeit und die geringe Belastbarkeit der Deckschicht, vor Arbeitsantritt bei der Stadt Königs Wusterhausen zu erfragen und zu beachten.

Dem entsprechend ist die Technik anzupassen. Ein Befahren mit Kettenfahrzeugen ist auszuschließen.

2.4. Zugänge, Zufahrten

Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten außer über öffentliche Straßen und Wege können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist zu vermeiden. Nach Beendigung jeder Maßnahme, sind etwaige Verunreinigungen der Fahrbahn oder Geh- bzw. Radwege zu beseitigen. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern. Die Regelungen gemäß gültiger Straßenreinigungssatzung (§ 3 Abs. 1) der Stadt Königs Wusterhausen sind einzuhalten. Erfolgen die Arbeiten außerhalb der genannten Verkehrswege (Bsp. von landwirtschaftlicher Fläche aus) bzw. Grundstücken dritter, können sie nur mit

Genehmigung des Grundstückseigentümers der zu befahrenen Fläche durchgeführt werden. Für die Einholung der Genehmigung ist der AN selbst verantwortlich.

2.5. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung. Für die Zuführung von Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.6. Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung können vom AG nur die unmittelbaren Arbeitsflächen auf den beauftragten Straßen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Flächen stehen seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung. Soweit diese vom AN benötigt werden, muss der AN diese zu seinen eigenen Lasten anmieten oder pachten.

Die Vergütung für die Beförderung aller anfallenden Stoffe, einschließlich Auf- und Abladen ist mit den Einzelpreisen abgegolten. Nach Abschluss der Baumschnittarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder her zu stellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für die aufgenommenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Zur Verwertung siehe Abschnitt 3.6.

2.7. Gewässer

Entfällt.

2.8. Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten wurde nicht erstellt. Etwaige Besonderheiten der Baustelle des jeweiligen Einzelabrufes, werden in der Vorbesprechung durch die Stadt Königs Wusterhausen dem AN mitgeteilt.

2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind zu vermeiden. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG festgelegt. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten werden nicht vergütet.

Die zu bearbeitenden Bäume sind teilweise Bestandteil von Alleen nach BbgNatSchG besonders geschützt.

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Bei entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend zu versorgen. Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt i. V. BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

Im Bundesnaturschutzgesetz stehen Baumschutz und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander.

Eventuell vorhandene Tier- und Pflanzenhabitate dürfen weder gestört noch gefährdet werden. Arbeiten in diesem Bereich sind zu unterbrechen und erst nach Abstimmung mit dem AG fortzuführen.

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen sind die R SBB und DIN 18920 unbedingt zu beachten.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten entstehenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Für notwendige Baumpflege oder Baumfällmaßnahmen die insbesondere in den Zeitraum der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09) fallen, ist zur Schonung der Tiere der Einsatz von emissionsfreier Schneidetechnik (wie Akku-Kettensägen) vorzusehen und spätestens auf Anweisung des AG einzusetzen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Stehen Bäume in der Nähe von ober-und unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen, wie Telefon und Stromleitungen hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten von den Versorgungsträgern hinsichtlich der Lage der Leitungen örtlich einweisen zu lassen. Im Fall erhöhter Gefahr hat sich der AN ohne Verzug mit dem Leitungsträger in Verbindung zu setzen, um eine zeitnahe Abschaltung zu ermöglichen. Die sichtlichen Freileitungen werden durch den EA bekannt gegeben.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

An den Straßen ist mit einer mittleren bis hohen Verkehrsbelastung zu rechnen. Der öffentliche Verkehr bleibt während der Arbeiten bestehen. Sollten größere Einschränkungen und kurzzeitige Vollsperrungen notwendig sein sind diese vorab mit der Stadt Königs Wusterhausen, Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abzustimmen. Ist im Ausnahmefall die Leistung nicht ohne eine Vollsperrung möglich, so ist mit Rücksprache der Stadt Königs Wusterhausen, Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde aufzunehmen.

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein. Der Anliegerverkehr ist entsprechend der Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten. Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

2.12 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Bau- und Unterhaltsleistungen im gleichen Zeitraum und Straßenabschnitt geplant bzw. realisiert werden. Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag Dritter (Arbeiten die nicht im Auftrag des AG erfolgen) ist die erforderliche Koordination vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Leistungserbringung nicht behindert wird.

Hierbei kann es möglich sein das die Maßnahmen zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden müssen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA), der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie unter Berücksichtigung der StVO. Dies gilt auch für die Sicherung des Rad- und Fußgängerverkehrs in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle.

Für die Sicherung der Arbeitsstelle (Straßenverkehrsfläche) ist der AN voll verantwortlich.

Für alle Maßnahmen der Verkehrssicherung ist eine verkehrsbehördliche Anordnung für den Vertragszeitraum zu beantragen. Diese Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Anordnung ist sofort nach Zuschlagserteilung zu beantragen. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel bei 14 Tagen.

Somit ist diese eine und alle weiteren Genehmigungen (bei Einsatz von Lichtsignalanlagen gesondert und einzeln) 14Tage vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen bei:

Die Verwaltungsgebühren für die Das Einholen der Verkehrsrechtliche Anordnung sowie der Verwaltungsgebühr trägt der AN und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherung hat außerhalb geschlossener Ortschaften gemäß Regelplan C II/2 oder C II/3 und innerorts nach BIV/2 oder angepasst zu erfolgen. Bei der Verkehrssicherung ist eine Zusatzbeschilderung durch fahrbare Absperrtafeln mit Richtungsanzeige entsprechend den Erfordernissen nach VAO einzurichten. Die Genehmigungen erteilt die zuständige Straßenverkehrsbehörde für den Leistungszeitraum des Vertrages.

Alle davon abweichenden Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Regelplänen, die einer Einbahnwechsel – LSA bedürfen, sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes gesondert zu beantragen und werden zusätzlich einzeln angeordnet. Die Verwaltungsgebühren für die Einzelanordnungen sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Diese Aufwendungen sind in den LV Positionen Einholung der VAO LSA einzukalkulieren.

Die Absperrung, Sicherung und Beschilderung der Arbeitsstelle sind nach der RSA, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen vorzunehmen. Die Art der Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist dem Bedarf anzupassen. Das Auskreuzen von vorhandenen Verkehrszeichen hat berührungsfrei zu erfolgen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf der Basis des „Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99 oder gleichwertig) nachzuweisen.

Der AG behält sich vor, bei der Nichteinhaltung der vorgegebenen Vorschriften und Auflagen eine Räumung der Arbeitsstelle zu veranlassen. Eine besondere Vergütung erfolgt für diese Unterbrechung nicht.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist unzulässig. Der AG wird Verstöße gegen die StVZO bei der nach StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen. Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere, die sich aus der Fristenvorgabe ergebenden, zu berücksichtigen.

Der AN hat sich bei der Ausführung der beauftragten Leistungen zu Arbeitsbeginn täglich bei den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Königs Wusterhausen telefonisch anzumelden.

Zu den Einrichtungen zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung zählen alle erforderlichen Leistungen und Materialien. Bei der Kalkulation berücksichtigt der AN, dass er die gesamte Verkehrssicherung einschließlich der Ergänzung während der Bauzeit ordnungsgemäß unterhält.

Gemäß § 35 StVO, RSA, EN ISO 20471 und ZTV-SA müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendem Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zu tragen. Dies gilt auch für die Fahrer von Materialtransportfahrzeugen, wenn die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich im Verkehrsraum befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnkleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

Die Arbeiten finden bei laufendem Verkehr statt, eine ausgeschriebene Lichtsignalanlage dient dem AN an Eng- und unübersichtlichen Stellen als Hilfe. Es ist auf höchste Sicherheit gegenüber den Straßenteilnehmern und ihren Kraftfahrzeugen zu achten.

3.2. Arbeitssicherheit, Arbeitsstätten

Die Maßnahmen zum Schutz seines an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personals obliegt dem AN. Die Liefer- bzw. Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend der Bestimmung der StVO zu kennzeichnen. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Straßenbereich.

In Bereichen mit vorhandenen gesundheitsbeeinträchtigenden Insekten (z.B. Eichenprozessionsspinner/ Brennhaare) oder Baumkrankheiten (Rußrindenkrankheit) sind Baumpflegearbeiten aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit entsprechend geeigneten Körperschutzmitteln (PSA) auszuführen. Zu den besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einweg-Overall (Chemikalienschutz Typ 4B) mit Kapuze, Vollgesichtsschutzbrille, Feinstaubmaske FFP2/FFP3 und Schutzhandschuhe Typ B. Die Kosten für entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen und dessen Entsorgung sind in die entsprechenden „Zulage PSA“ des LVs einzurechnen.

3.3. Bauablauf, Ansprechpartner, Fristen

Bauabschnitt: Straßen, Gehwege, Radwege, Park-, Grün- und Waldflächen, Friedhöfe, öffentliche Einrichtungen
konkrete Leistungen und Örtlichkeiten gemäß Beauftragung nach d.b.g. itreo-Webservice

Zur Erteilung der Aufträge und Maßnahmen sind die genannten Ansprechpartner der Stadt Königs Wusterhausen berechtigt. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über das d.b.g. itreo-Webservice. Für Maßnahmen mit erhöhter Dringlichkeit können Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Sie werden nachträglich bestätigt.

Werden bei der Durchführung von Baumpflegearbeiten Mängel oder Schäden an den Bäumen festgestellt, die bei der Besichtigung/Kontrolle vom Boden aus nicht zu erkennen waren, jedoch die Sicherheit oder Gesundheit des Baumes beeinträchtigen, so ist dies unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Die Entscheidung über die Behandlung bzw. Beseitigung des Baumes wird gemeinsam mit dem AG getroffen. Der entstehende Kostenaufwand ist nach Rücksprache mit dem AG gesondert zu vergüten.

Die Leistungserbringung erfolgt nur werktäglich und nur bei Tageslicht.

Die Arbeitsstellen sind mit allen erforderlichen Geräten und Maschinen einzurichten und nach Abschluss der Arbeiten zu beraumen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Verkehrssicherung in Abschnitt 3.1.

Auf Friedhöfen ist vor Maßnahmenbeginn Kontakt zur Friedhofsverwaltung zwecks Terminfreigabe aufzunehmen

Ansprechpartner für Straßen, öffentlichen Grünflächen und auf kommunalen Grundstücken

Herr Speck
Tel.: 03375/273 514
E-Mail: alexander.speck@stadt-kw.de

Herr Buchwald
Tel.: 03375/273 516
E-Mail: steve.buchwald@stadt-kw.de

Ansprechpartnerinnen Friedhofsverwaltung

Frau Schadwinkel
Tel.: 03375/273 259
E-Mail: Antje.Schadwinkel@stadt-kw.de

Frau Hänschke
Tel.: 03375/273 211
E-Mail: Kaja.Haenschke@stadt-kw.de

Grundsätzlich ist die Leistungserbringung(Vertrag) innerhalb von 14 Werktagen nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch ab 15.09.2026 zu beginnen.

Weitere Fristen behält sich der Auftraggeber vor, in der Beauftragung über den d.b.g. intreo-Webservice festzulegen. Mit der Ausführung ist entsprechend der Angaben des Einzelauftrages zu beginnen und fertig zu stellen. In Fällen erhöhter Dringlichkeit, hinsichtlich der Verkehrssicherheit, verkürzt sich die Frist der Leistungserbringung auf innerhalb von 24 Stunden am Tag der Beauftragung oder am Folgetag. Dafür erhält der AN zur Position Bauvorbereitung eine Dringlichkeits-Zulage.

Der AG ist bei erfolglosem Fristablauf für die Erbringung der Leistungen mit erhöhter Dringlichkeit berechtigt, den Einzelabruf sofort zu kündigen. Schadensersatz für die Mehrkosten der Beauftragung eines Dritten zu Lasten des AN auf der Grundlage der VOL/B wird vom AG ausdrücklich vorbehalten.

Im Straßenraum (4,50m von Fahrbahnkante) sind sämtliche auf der Arbeitsstelle bzw. aus Seitenentnahmen gewonnene Materialien, wie Schnittgut und Häckselgut, als auch das gesamte Fräsgut wöchentlich zu entfernen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Verwertungsaufwendungen und ggf. positive Erlöse sind in die jeweiligen EP der Maßnahme Position im LV einzukalkulieren. Diese sind in der Urkalkulation sichtbar zu machen um eventuelle Änderungen in der Verwertung finanziell geltend machen zu können. Weiteres ist dem Kapitel 3.6 zu entnehmen.

3.4. Wasserhaltung

Entfällt.

3.5. Baubehelfe

Entfällt.

3.6. Entsorgung Schnittgut, Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung", den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen. Die Entsorgungsnachweise sind mit jeder Teilschlussrechnung gemäß Anlage 1.1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend KrWG gekennzeichnet sein.

Abfallart: biologisch abbaubare Abfälle (Gehölzschnittgut) 20 02 01

Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren bzw. Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Maßnahme Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Ein Verbleib des gesamten Materials aus Seitenentnahmen (Schnittgut, Häckselgut und Fräsgut) am Standort bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Straßenraumes kann zu Verkehrsgefährdungen führen und ist somit nicht zulässig. Ausnahmen zum Ablegen von Schnittgut in einem Bereich mit einem Mindestabstand von 4,5 m zur Fahrbahn sind nur in Absprache mit der Stadt Königs Wusterhausen möglich.

Das Verbrennen von Schnittgut auf der Baustelle und den angrenzenden Grundstücken ist verboten. Ausnahme bildet die Anordnung durch den Pflanzenschutzdienst.

Gesonderte Entsorgung:

Für das Schnittgut mit belasteten gesundheitsgefährdenden Insekten, Pilzen und Krankheiten sind in jedem Fall einer Verbrennung zu zuführen. Dies erfolgt auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes und wird nicht gesondert vergütet.

3.7. Winterbau

Die Leistungen sind auch im Winter auszuführen.

3.8. Beweissicherung

Im Bedarfsfall führen der AN und AG zu Beginn der Arbeiten gemeinsam eine Beweisaufnahme durch, die zu protokollieren ist. Die Beweissicherung bei Maßnahmen mit erhöhter Dringlichkeit erfolgt durch die Stadt Königs Wusterhausen.

Ergibt sich bei den Arbeiten in den Baumkronen, dass die beauftragte Maßnahme nicht als ausreichend erkannt wurde, so ist der AG sofort zu informieren. Die Arbeiten sind am Baum zu unterbrechen und sind ggf. erst nach Abstimmung mit AG an diesem Baum weiterzuführen.

Soweit vor Beginn der Arbeiten Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich anzuzeigen. Werden Beschädigung durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten des AN festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Anhörung des AN. Das entsprechende Verhalten kann bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit in weiteren Vergabeverfahren herangezogen werden.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung, d.h. mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Königs Wusterhausen zu halten.

3.9. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.10. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Die Mengenansätze der einzelnen Positionen sind im ARV überschlägig ermittelt worden. Abgerechnet wird mit den tatsächlichen Mengen, entsprechend des Aufmaßes auf Grundlage der Beauftragung über d.b.g. intreo-Webservice. Die Größe des Baumes (Baumhöhe und Kronendurchmesser) wird nur in ganzen Metern angegeben und abgerechnet.

Die Rechnung ist erst nach Fertigmeldung eines Straßenzuges und darauf folgender Mängelüberprüfung durch den AG mit allen zahlungsbegründenden Unterlagen als Originalunterlagen (Bestell-/Auftragsnummer, Baumnummer, Aufmaßblätter, Lieferscheine, Bautagebuch, Entsorgungsnachweise) in der Stadt Königs Wusterhausen einzureichen.

Die Aufmaße werden vom AN und AG gemeinsam unter Beachtung der Baum - Nr., getrennt für jede Einzelrechnung, vorgenommen. Als Aufmaßblätter sind die gültigen Vordrucke (Arbeitsliste aus dem d.b.g. intreo-Webservice) zu verwenden. Formlose Aufmaßblätter werden nicht anerkannt.

3.11. Prüfungen

Die Bauüberwachung und fachliche Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Königs Wusterhausen. Zur Beweissicherung siehe Abschnitt 5.

4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteil ist die aktuelle Fassung der ZTV Baumpflege. In der Anlage befindet sich eine Zusammenstellung weiterer gültiger Regelwerke. Sollten einzelne Bestimmungen der ZTV Baumpflege den in der hiesigen Baubeschreibung genannten Regelungen widersprechen, so gilt im Zweifel die Regelung aus der Baubeschreibung bzw. das LV.

5. Zusätzliche Vertragsbedingungen

Es besteht kein Anspruch auf vollständige Abarbeitung der Auftragssumme. Der Vertrag endet bei Erreichung der Auftragssumme bzw. nach Ablauf des Vertragszeitraumes.

Die überschlägig ermittelten Mengenansätze und die damit verbundene Angebotssumme werden nicht Vertragsbestandteil.

Während der Ausführung von Baumpflegemaßnahmen hat der AN von seiner jeweiligen Arbeitsposition als Nebenleistung den Baum auf Verkehrssicherheit in Augenschein zu nehmen.

Dem AN wird die unmittelbare Verkehrssicherungspflicht (VSP) für den Baustellenbereich und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen übertragen.

Die Sicherung der Baustelle sowie die Haftung für Unfälle und Schäden obliegen dem Auftragnehmer (AN). Das bedeutet, dass der Auftragnehmer für alle Schäden haftet, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten, durch sein Tun oder Unterlassen entstehen. Der Auftragnehmer stellt insoweit der Stadt Königs Wusterhausen (AG) von jeglicher Haftung frei.

Gleiches gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen. Über Gefährdungen der Verkehrssicherheit ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind Beschädigungen am Straßenkörper bzw. an der Straßenausstattung (Schutzplanken, Beschilderungen) sowie an Durchlässen oder (Brückenbauwerken) zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Beschädigungen an Grundstücken Dritter (Bsp. Anliegergrundstücke und land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen.) Für Schäden haftet der Auftragnehmer.

Die Beweissicherung ist vertragliche Nebenpflicht des AN, nähere Angaben hierzu siehe oben unter 3.8.

Der AN hat Güteeigenschaften, Bauteile und Leistungen nach vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten. Um diese Qualitätssicherung zu gewährleisten hat der AN eine Eigenüberwachung einzurichten und diese dem AG nachzuweisen.

Der AN hat Tagesberichte zu führen und diese dem AG mindestens wöchentlich zu übergeben.

Anlage 1.1

Nachweis über die Verwertung von Abfällen
(gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Projekt
VE **1**
LV **1**

Ausschreibung 2026-047-OV
RV Baumpflege und Baumfällung
Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen	
Dezernat:	Bauen und Stadtentwicklung
Örtliche Bauüberwachung:	SG 67 Öffentliches Grün / Friedhöfe
Baumaßnahme:	Abrufvertrag Baumpflege- und Baumfällung Stadt Königs Wusterhausen
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (z.B. Schnittgut, abgestorbene Gehölze)
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m³:	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	